

1164

Terminsbericht

Ich habe den auf den 26. November 1964, um 11,30 Uhr in der RE-Sache

Goldmann ./ Deutsches Reich

- 16. RC 3/64 -

von der WGK beim LG Kiel im Landgerichtsgebäude in Kiel anberaumten Termin weisungsgemäß wahrgenommen.

Es waren erschienen:

1. die Antragstellerin persönlich mit dem RA Dr. Koenigsberger *M.*
2. für den Antragsgegner: der Unterzeichnete.

Die Antragstellerin überreichte die ursprüngliche Liste der in dem Lift befindlichen Gegenstände. Diese Liste ist am 3. Juni 1939 vom Polizeirevier in Berlin in der Unterschrift beglaubigt. Es soll eine beglaubigte Abschrift dieser vorsichtig zu behandelnden Liste in der Kanzlei des Gerichts hergestellt und beiden Parteien zugestellt werden.

Die Antragstellerin erklärte zu den Differenzen zwischen den beiden Listen:

Als ich die Liste über die Gegenstände, die wir mitnehmen durften, aufstellte, waren nicht alle Gegenstände, die <sup>später</sup> in dem Lift verstaut worden sind, in meinem Besitz. Z.B. waren die Teppiche im Hinblick auf die beabsichtigte Versendung in der chemischen Reinigung. Meine geschäftlichen Maschinenanlagen, - B-ügelanstalt und Hutpresserei - befanden sich in Reparatur. Der in der 2. Liste aufgeführte Fotoapparat trug eine Fabriknummer. Die entsprechende Liste der Fabrik enthielt als Besitzerin dieses Apparates meinen Namen. Der Apparat ist in der ersten Liste nicht mitaufgeführt, er wurde gewissermaßen heimlich eingepackt, weil ich damals noch nicht wußte, daß ich als Ausländerin mitnehmen konnte, was ich wollte. Ein deutscher Auswanderer hätte diesen Apparat nicht mitnehmen können. Die Liste war schon aufgestellt, bevor die Zollbeamten zur Überprüfung des Liftvans kamen. Sie haben mir gesagt, sie brauchten die Liste nicht zu sehen, weil ich Ausländerin war. Ich dürfte aber keine Banknoten und Devisen einpacken.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Koenigsberger überreichte 2 Fotografien von Bildern, die sich in dem Lift befunden haben und unter Nr. 16 der Liste bei den Bildern mitaufgeführt sind.

Es wurde eine eidesstattliche Versicherung - E.D. Gallasch - Kahlenberg - , die vom Deutschen Konsulat in Amsterdam beglaubigt ist, sowie eine Abschrift der Transportgesellschaft Berlin vom 31. Mai 1939 überreicht.

Von dem Gutachten des Juweliers und Goldschmiedemeisters Richard Gießel, Berlin, vom 24. Mai 1939 soll dem Antragsgegner eine Fotokopie übersandt werden.

Die Antragstellerin erklärte weiter, die Bilder in meiner Wohnung und die Bilder, die im Lift verpackt waren, waren alle Originale; es waren keine Drucke. Es waren Ölgemälde, ein Stück war ein Aquarell und eins eine Kreidezeichnung.

RA Dr. Koenigsberger fragte, ob das Deutsche Reich bereit sei, einen Teilvergleich zu schließen. Ich habe diese Frage verneint und u.a. darauf hingewiesen, daß die Urschrift der Umzugsgutliste erst heute dem Gericht von der Antragstellerin vorgelegt sei.

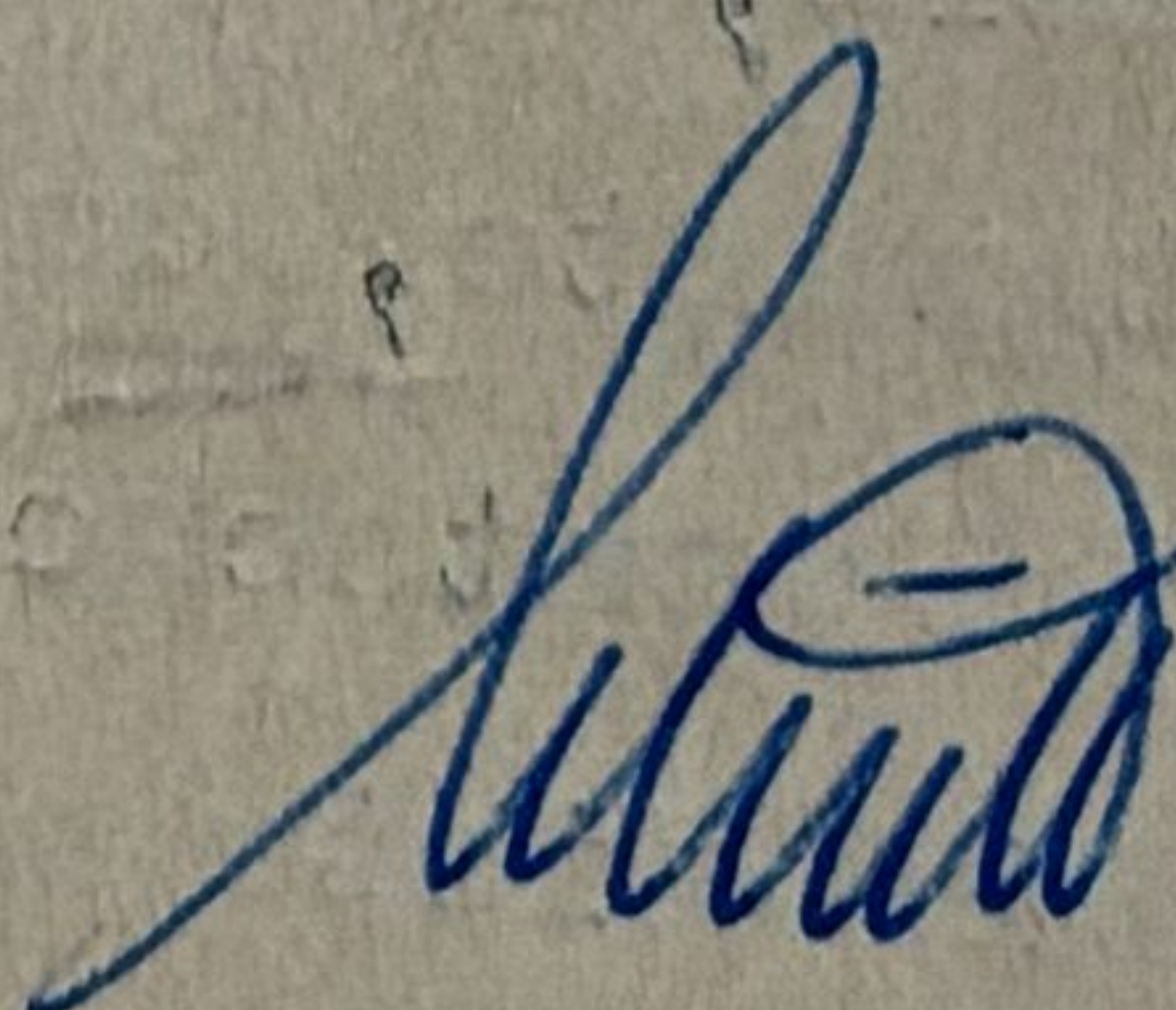
Der Vertreter der Antragstellerin beantragte, die Antragstellerin über den Schätzungswert, den nach ihrer Überzeugung und nach eingehender Überlegung der Lift gehabt habe, zu hören.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres von Amts wegen.

Den genauen Wortlaut des  <sup>Niederschrift</sup> ~~Terminsprotokolls~~ bitte ich dem in Kürze eingehenden Terminsprotokoll der WiKammer des LG Kiel zu entnehmen.

Kiel, den 27. November 1964



, ROI

Handwritten notes on the right margin: "Lübeck", "BORN", and "iel" (part of "Kiel").

1168

Öffentliche Sitzung der Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichts Kiel  
- 16 RC 3/64 -

Kiel, den 26. November 1964

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor von Starck  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrat Dr. Wohlfarth,  
Gerichtsassessorin von Benda  
als beisitzende Richter,  
Justizangestellte Brimmer  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion  
\* - 4. DEZ. 1964 \*  
KIEL

*[Handwritten signature]*

In der Rückerstattungssache

Goldmann

./.

Deutsches Reich

erschienen bei Aufruf:

1. die Antragstellerin in Person mit Rechtsanwalt Dr. Koenigsberger,
2. für den Antragsgegner Regierungsoberinspektor Schütt der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel.

Die Antragstellerin überreichte die ursprüngliche Liste der in dem Lift befindlichen Gegenstände. Diese Liste ist am 3. Juni 1939 vom Polizeirevier in Berlin in der Unterschrift beglaubigt.

Es soll eine beglaubigte Abschrift dieser vorsichtig zu behandelnder Liste in der Kanzlei des Gerichts hergestellt und beiden Parteien zugestellt werden.

Die Antragstellerin erklärte zu den Differenzen zwischen den beiden Listen:

Als ich die Liste, über die Gegenstände die wir mitnehmen durften aufstellte, waren nicht alle Gegenstände, die später in dem Lift verstaut worden sind, in meinem Besitz. Z.B. waren die Teppiche im Hinblick auf die beabsichtigte Versendung in der chemischen Reinigung. Meine geschäftlichen Maschinenanlagen, - Bügelanstalt und Hutpresserei - befanden sich in Reparatur.

Der in der zweiten Liste aufgeführte Fotoapparat trug eine Fabriknummer. Die entsprechende Liste der Fabrik enthielt als Besitzerin dieses Apparates meinen Namen. Der Apparat ist in der ersten Liste nicht mit aufgeführt, er wurde gewissenmaßen heimlich eingepackt, weil ich damals noch nicht wußte, daß ich als Ausländerin mitnehmen konnte, was ich

An die  
C.F.

K i e l

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*

wollte. Ein deutscher Auswanderer hätte diesen Apparat nicht mitnehmen können. Die Liste war schon aufgestellt, bevor die Zollbeamten zur Überprüfung des Liftes kamen, sie haben mir gesagt, da ich Ausländerin sei, brauchten sie die Liste nicht zu sehen. Ich dürfte aber keine Banknoten und Devisen einpacken.

Rechtsanwalt Dr. Koenigsberger überreichte zwei Fotografien von Bildern, die sich in dem Lift befunden haben und unter Nr. 16 der Liste bei den Bildern mit aufgeführt sind.

Es wurde eine Eidesstattliche Versicherung - E.D. Gallasch-Kahlenberg - die vom Deutschen Konsulat in Amsterdam beglaubigt ist, sowie eine Abschrift der Transportgesellschaft Berlin vom 31. Mai 1939 überreicht.

Von dem Gutachten des Juwelier und Goldschmiedemeister Richard Giesel, Berlin vom 24. Mai 1939 soll dem Antragsgegner eine Fotokopie übersandt werden.

Die Antragstellerin erklärte weiter, die Bilder in meiner Wohnung und die Bilder die im Lift verpackt waren, waren alles <sup>Originale</sup> ~~xxxxxxx~~, es waren keine Drucke.

Es waren Ölgemälde, 1 Stück war ein Aquarell und eins eine Kreidezeichnung.

Der Vertreter der Antragstellerin beantragte, die Antragstellerin über den Schätzwert den nach ihrer Überzeugung und nach eingehender Überlegung der Lift gehabt habe, zu hören. ~~Welcher Schätzwert sie annehmen xxxxx.~~

Beschlossen und verkündet:

Weiteres von Amts wegen.

gez.: von Starck

Brimmer

Für die Richtigkeit der Übertragung  
aus dem Stenogramm.